

Unterrichtsvertrag



Zwischen

guitarschool
Alexander S. Hertel &
Susanne Hiekel
Fliednerstr. 14
40489 Düsseldorf
015122662619

und dem Schüler /der Schülerin

.....
Name

.....
Straße | Hausnummer

.....
PLZ | Ort

.....
Telefon

gesetzlich vertreten
in eigenem Namen als Gesamtschuldner
neben dem Schüler /der Schülerin durch:

.....
Name

.....
Straße | Hausnummer

.....
PLZ | Ort

.....
Telefon

wird vereinbart:

1. Die Lehrkraft unterrichtet im Fach Gitarre. Der Unterricht wird als Einzelunterricht dem Schüler/in wöchentlich in Einheiten zu je 30/45 Minuten erteilt.
2. Der Unterricht beginnt ab sofort.
3. Der Unterricht findet in den Räumen der Lehrkraft statt.
4. Das Unterrichtshonorar wird als Jahreshonorar berechnet und ist in zwölf gleichen Teilen in der Höhe von 65.-/95.- EUR jeweils am 1./15. eines Monats fällig und auf das nachfolgende Konto zu überweisen bzw. bar zu bezahlen.

Inhaber /in: Alexander Hertel
Konto-Nr: 633365433
BLZ: 36010043
Geldinstitut: Postbank

Die Allgemeinen Unterrichtsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen.

.....
Ort | Datum |

.....
Unterschrift Lehrkraft

.....
Ort | Datum |

.....
Unterschrift Schüler/in

ALLGEMEINES

Für den Unterricht gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Der/die Schüler/in erklärt, dass er/sie auf die Allgemeinen Unterrichtsbedingungen hingewiesen wurde und mit ihnen in vollem Umfang einverstanden ist. Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftnormklausel kann ebenfalls nur schriftlich geändert oder aufgehoben werden; die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile.

FERIEN

An gesetzlichen Feiertagen und in den Ferien für allgemeinbildende Schulen fällt der Unterricht aus, ohne dass dies Einfluss auf das vereinbarte Honorar hat. Es gelten die Schulferien des Landes NRW. Gelten für den Wohnsitz des Schülers /der Schülerin und den Wohnsitz der Lehrkraft unterschiedliche Ferienregelungen für allgemeinbildende Schulen, so sind letztere maßgeblich.

UNTERRICHTSAUSFALL/KRANKHEIT

Nimmt der /die Schüler/in aus Gründen, die nicht von der Lehrkraft zu vertreten sind, am Unterricht nicht teil, so kann die Lehrkraft gleichwohl die entsprechende Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn er/sie so krank ist, dass für die Lehrkraft eine unmittelbare Ansteckungsgefahr besteht. Das Unterrichtshonorar bleibt hiervon unberührt. Bei längerer Erkrankung des Schülers, der Schülerin oder der Lehrkraft entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von 6 Wochen. Kann die Lehrkraft aus anderen Gründen den Unterricht nicht erteilen, wird dieser nach- bzw. vorgegeben/ rückvergütet.*

PROBEZEIT

Lehrkraft und Schüler/in haben während der Probezeit ein Kündigungsrecht mit Wochenfrist.

HONORARANHEBUNG

Eine Erhöhung des Unterrichtshonorars durch die Lehrkraft ist zulässig; doch hat sie nach billigem Ermessen zu erfolgen und muss mindestens 6 Wochen vorher schriftlich angekündigt werden.

KÜNDIGUNG

Die Kündigung ist 6 Wochen zum Quartalsende/mit einer 6 Wochenfrist zum 31. März und 30. September/zum Jahresende* zulässig. Zu ihrer Wirksamkeit ist die Schriftform erforderlich. Bei Anhebung des Honorars ist eine Kündigungsfrist von 6 Wochen gegeben.

* Nichtzutreffendes streichen